

<b>Zeitschrift:</b>	Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
<b>Herausgeber:</b>	Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
<b>Band:</b>	49 (1993)
<b>Artikel:</b>	Die Strafmaßnahmen König Manuels I. von Portugal im Jahr 1506 : nach dem Bericht eines in Lissabon lebenden Deutschen
<b>Autor:</b>	Bezzel, Irmgard
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-960982">https://doi.org/10.5169/seals-960982</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die Strafmaßnahmen König Manuels I. von Portugal im Jahr 1506**

**Nach dem Bericht eines in Lissabon lebenden Deutschen**

*von Irmgard Bezzel\**

1492 wiesen Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragon die spanischen Juden, sofern sie nicht die Taufe annahmen, aus den vereinigten Königreichen aus. Wenige Jahre später, als der junge König Manuel I. (1495-1521) von Portugal um ihre Tochter warb, verlangten sie als wesentliche Bedingung des Ehektrakts die Vertreibung der portugiesischen Juden. Aus politischen Gründen wünschte Manuel I. eine enge Verbindung zum mächtigen spanischen Herrscherhaus, andererseits wollte er seine jüdischen Untertanen nicht verlieren. Denn sie spielten im Handel und in der Verwaltung eine wichtige Rolle, und, anders als in Spanien, gab es in Portugal keine zahlenmäßig bedeutende Schicht von Conversos, die hier hätte nachrücken können. Er fand einen Ausweg, der die spanische Forderung nach einem ausschliesslich christlichen Portugal und seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu verbinden schien. Im Dezember 1496 verfügte er zwar, innerhalb von zehn Monaten sollten alle Juden das Königreich verlassen, doch gleichzeitig versuchte er sie zur Annahme des Christentums und damit zum Bleiben zu bewegen. Im Mai 1497 sicherte er den Getauften zu, sie in den nächsten zwanzig Jahren hinsichtlich ihrer Glaubenshaltung nicht überprüfen zu lassen. Schliesslich wurden, da nur wenige den Übertritt vollzogen, im Herbst 1497 die Juden an der Ausreise gehindert und durch massenhafte Zwangstaufen dem Christentum zugeführt. 1499 wurde den Neuchristen die Auswanderung aus Portugal verboten. Manuel I. hoffte, dass die Zwangsbekehrten nach einer Übergangszeit auf die geheime Ausübung jüdischer Riten verzichten und sich ganz in die christliche Bevölkerung integrieren werden. Der Gegensatz zwischen den alten und den neuen Christen blieb jedoch gross. Wiederholt kam es zu Übergriffen des Pöbels.<sup>1</sup>

Ungleich schwerer und folgenreicher waren die Ausschreitungen gegen die Neuchristen im April 1506 in Lissabon. Als Augenzeuge schilderte ein unbekannter Deutscher die schrecklichen Ereignisse. Seine nach Deutschland, vermutlich nach Nürnberg geschickten Berichte wurden in Form von zwei Flugschriften wenig später im Druck veröffentlicht.

Die erste Flugschrift mit dem Titel "Von dem christenlichen streyt geschehen im 1506. Jar zu Lissbona, ein haubtstat stat in Portugal, zwischen den christen und newen christen oder juden von wegen des gecreutzigisten got" informiert ausführlich über das Massaker. Sie gilt seit den Forschungen Gotthelf Heines<sup>2</sup> (1848) und Meyer Kayserlings<sup>3</sup> (1867) als wichtige zeitgenössische Quelle. Sie wurde, worauf der amerikanische Historiker Yosef Hayim Yerushalmi<sup>4</sup> 1976 hin-

---

\* Dr. Irmgard Bezzel, Orthstrasse 20, D-München.

wies, in drei, teilweise textlich variierenden Ausgaben verbreitet, die alle ohne Angabe des Druckorts, Druckers und Jahres erschienen. Nach neuen typenkundlichen Untersuchungen können zwei Ausgaben, die ausführliche Textfassung und eine der beiden verkürzten Fassungen, dem Nürnberger Drucker Johann Weissenburger zugesprochen werden. Die dritte Ausgabe, ein Nachdruck des kürzeren Textes, brachte Matthias Hupfuff in Strassburg heraus.<sup>5</sup>

Vollkommen unbeachtet blieb bis heute die zweite, daran anknüpfende Flugschrift, die über die Strafmaßnahmen des portugiesischen Königs berichtet. Sie enthält so zahlreiche unbekannte Details, dass sie im folgenden kommentiert und als Textbeigabe veröffentlicht werden soll.

Zum Verständnis seien jedoch die Situation in Lissabon im Frühjahr 1506 und der Inhalt der ersten Flugschrift kurz referiert.

## Die erste Flugschrift

Seit Oktober 1505 wütete in Lissabon die Pest. Der königliche Hof zog nach Abrantes. Auf Anordnung Manuels I. vom 11. und 20. März 1506 verließen vor allem der Adel und das wohlhabende Bürgertum die Hauptstadt. Zurückblieb das einfache Volk, das der Seuche, dem Hunger und Durst ausgesetzt war. Ein Klima, in dem Wunderglauben, Ängste und Gewalttaten gedeihen.

Hier setzt die erste Flugschrift ein. Zur unmittelbaren Vorgeschichte rechnete der Lissaboner Korrespondent zwei Ereignisse. Am 17. April 1506, eine Woche nach dem Karfreitag, wurden Neuchristen bei einer Pessachfeier überrascht. Siebzehn von ihnen wurden gefangen genommen, jedoch auf königliches Geheiss zwei Tage später frei gelassen, was allgemein Unmut erregte.

Seit einiger Zeit zogen verängstigte Menschen in Wallfahrten und Prozessionen zur Kirche São Domingos. Dort wurde ein Kruzifix verehrt, dem an der Stelle des Herzens ein Spiegel eingesetzt war, in dem man verschiedene Wunderzeichen zu sehen meinte.



Rückseite des Titelblatts. Szenen des Lissaboner Pogroms im April 1506.

Als am Weissen Sonntag (19. April) inmitten gläubiger Verehrer einer der Neuchristen sich skeptisch über das Wunder äusserte, wurde er ergriffen, vor die Kirche gezerrt und erschlagen. Das gleiche Schicksal erlitt ein zweiter Judenchrist. Vergebens versuchten ein Richter und Schergen die Schuldigen zu verhaften, sie wurden bedroht und entflohen. Der deutsche Berichterstatter, der erst am folgenden Tag (20. April) nach Lissabon kam, war tief erschüttert von der grossen Grausamkeit. Die antijüdische Stimmung schürten drei Mönche, zwei davon aus dem Dominikanerorden. Erst am dritten Tag (21. April)<sup>6</sup> erschienen hohe königliche Beamte vor der Stadt. Aber weder durch Androhung von Gewalt noch durch Verhandlungen gelang es ihnen, das Morden und Stehlen zu beenden. Die spontan begonnenen Ausschreitungen hatten sich zu einem allgemeinen Aufruhr ausgeweitet. Auch in den umliegenden Dörfern wurden nun Juden beraubt und getötet. Um dem königlichen Befehl Nachdruck zu verleihen und zur Abschreckung liess Alvaro de Castro, der Governador da Casa do Cível, auf dem Land einige Schuldige hängen, ausserdem wurden fünfzig oder hundert Beteiligte gefangen genommen.

Über den noch ungewissen Ausgang der Unruhen wollte der Deutsche zur gegebenen Zeit schreiben. Das alles habe sich, so heisst es in einem Anhang, den nur die ausführliche Fassung der Flugschrift enthält, zwischen dem 17. und 29. April zugetragen. Seither habe sich – ein zweiter Nachtrag – nichts Bemerkenswertes ereignet. Der König habe drei seiner Räte nach Lissabon geschickt, um die Urheber der Revolte ausfindig zu machen, auch lasse er nach den drei Mönchen fahnden.

## Die zweite Flugschrift

Das formelhaft wiederholte Versprechen «Was sich weyter begibt, werdt ir zu seinen zeyten vernemen»<sup>7</sup> löste der in Lissabon lebende Deutsche tatsächlich ein. Hauptthemen der folgenden Briefe waren die Niederschlagung des Aufruhrs und die Strafmaßnahmen König Manuels I. Auch diese Berichte wurden dem Nürnberger Drucker Johann Weissenburger zugeleitet, der sie, wiederum ohne Druckadresse und undatiert, als Flugschrift publizierte.

Der vom Drucker oder Redaktor, falls nicht beide identisch waren, gewählte Titel knüpfte bewusst die Verbindung zur früher erschienenen Schrift. Hiess es dort «von dem christenlichen Streit...», so wurde jetzt angezeigt: «Von der vnkristenlichen Handlūg so/ der Kunig von Portigal wider das/ vnschuldig plūt der kristen/ auff die vor ergangen geschicht der/ schalckhaftigē newē kristen ader Judē zu Lisswona geubt hat/»<sup>8</sup>

Die Zusammengehörigkeit beider Flugschriften, ein frühes Beispiel für Fortsetzungsberichte, erkannte Georg Wolfgang Panzer<sup>9</sup> bereits 1788, der sie als einen Druck in zwei Teilen beschrieb. Panzers Notiz wurde in der Forschung übersehen, so dass die hier vorgestellte Schrift als unbekannt gelten muss. Zum Inhalt und zur Titelfassung vermerkte der Nürnberger Bibliograph treffend: «Jener Mord heisst ein christlicher Streit. Die Bestrafung der Mörder hingegen eine unchristliche Handlung. Wie verkehrt!»

1506 4625. b. 13

# Von der vnkristenlichen handlung so der Kunig vonn Portigal wider das vnschuldig plüt der Kristen, auff die vor ergangen geschicht der schalchhaftigē newē Kristen oder Judē zu Lisswoona geüft hat.



Titelblatt des Erstdrucks mit Szenen des Strafgerichts, alt koloriertes leicht beschädigtes Exemplar.  
(London, British Library: 4625.b.3)

Anno d. J. M. 1506. Litt. l. n. 508. B. 273.

1506.

Die Flugschrift umfasst vier Blatt im Quartformat, von denen das letzte unbedruckt ist. Bogensignaturen fehlen. Das Titelblatt und die Rückseite des Titelblatts zieren Holzschnitte. Der 3½ Seiten umfassende Text wird auf den Blättern 2 r - 3 v abgesetzt.

Johann Weissenburger hatte die Auflagenhöhe vermutlich zu knapp bemessen, so dass er nach kurzer Zeit einen vollständigen Neudruck veranstaltete. Ungewöhnlich war, dass er die Titelfassung leicht veränderte in «Von dem geschicht vnd handlung so/ der Kunig vonn Portigal.../»<sup>10</sup>

In beide Auflagen übernahm Weissenburger einen für die erste Flugschrift eigens angefertigten Holzschnitt<sup>11</sup>, den er allerdings nun auf die weniger beachtete Rückseite des Titelblatts plazierte. Angespielt wird auf einige wichtige Szenen des Pogroms: Im Hintergrund rechts das wundertätige Kreuz in São Domingos, davor zwei anbetende Männer, links eine Gruppe Bewaffneter vor einem Haus. Vorne ein Scheiterhaufen mit zwei brennenden Gestalten, vielleicht den beiden zuerst getöteten Neuchristen, darauf zuschreitend ein Mönch mit Kreuz und mehrere Männer. Nicht ganz zu klären ist die Rolle der beiden in der Bildmitte dargestellten Frauen.<sup>12</sup>

Für das verkaufsfördernde Titelblatt der zweiten Flugschrift bestellte Weissenburger beim gleichen Handwerker einen neuen, auf den Inhalt des Berichts bezogenen Holzstock. Im Vordergrund wird links König Manuel I. (der nicht persönlich anwesend war) gezeigt, begleitet von zwei Beamten, rechts ein Scheiterhaufen mit zwei Verurteilten (den Mönchen?). Im Hintergrund sieht man zwei am Galgen hängende Männer und einen dritten, der am Boden liegt.<sup>13</sup>

## Von dem geschicht vnd handlung so der Kunig vom Portigal wider das vnschuldig plut der chisten auf die vor ergangē geschicht der schalchafftigen newen chisten/ oder Jüden zu Lissowon ge- übt haben.



Titelblatt des Nachdrucks.  
Der gleiche Holzschnitt  
im Originalzustand.  
(Wolfenbüttel, Herzog August  
Bibliothek: Th. 2927)

Beide Auflagen der zweiten Flugschrift wurden, wie die Übernahme des älteren Holzschnitts beweist, nach der kürzeren Fassung der ersten Flugschrift gedruckt, die nicht vor dem Spätsommer 1506 erschienen sein kann. Da Weissenburger vermutlich unmittelbar nach Erhalt der Briefe aus Lissabon den Auftrag für den neuen Holzstock erteilte, dürfte die Schrift über das Strafgericht Manuels I. nicht wesentlich später, sicher noch 1506 gedruckt worden sein.

Die als Flugschrift veröffentlichten Schreiben des Lissaboner Gewährsmannes gliedern sich in zwei grössere Abschnitte, in einen Bericht über einzelne Strafmaßnahmen und in eine Stellungnahme zum königlichen Edikt vom 22. Mai 1506. Im ersten Teil wiederum lassen sich deutlich zwei, wenn nicht drei Schreiben unterscheiden, von denen das ersten den Zeitraum vom 1.-16. Mai 1506 behandelt, das andere über die Vertreibung der Dominikaner am Pfingstabend (31. Mai) informiert, mit einem kurzen (späteren?) Zusatz über die Verbrennung zweier Mönche im Juli 1506. Die ebenso exakte wie anschauliche Schilderung einzelner Strafmaßnahmen kann in mehreren Punkten die bisherige Kenntnis der Vorgänge ergänzen und berichtigen.<sup>14</sup>

## Einzelne Strafmaßnahmen

In Lissabon hatten die königlichen Beamten, so die erste Flugschrift, bis Ende April die Ordnung nicht wieder herstellen können. Hieran anknüpfend heisst es in der zweiten Flugschrift, in der Zeit von Walpurgis (1. Mai) bis zum 16. Mai seien über zweihundert Christen gefangen genommen worden, unter ihnen die drei kreuztragenden Mönche.<sup>15</sup>

In den ersten drei Maitagen wurden auf dem Land acht Bauern ergriffen und ohne Beichte und Empfang des Sakraments gehängt. In der Hauptstadt selbst wurden die Strafmaßnahmen am 4. Mai durch die Errichtung von vier Galgen eingeleitet. Am Tag darauf wurden vierzehn Männer und eine Frau gehängt. Mit Sinn für bezeichnende Details erzählte der Deutsche einzelne Szenen. Einer der beiden Franzosen, die als erste gerichtet wurden, fiel noch lebend vom Galgen, so dass die Strafe ein zweites Mal vollzogen werden musste. Ein gebürtiger Spanier beteuerte seine Unschuld und lud den Richter und alle, die an seinem Tod beteiligt waren, innerhalb von dreissig Tagen zum Jüngsten Gericht vor Gott zu erscheinen und sich zu verantworten. Am 6. Mai wurden acht Männer gehängt, zwei gevierteilt und zwei verbrannt; einigen hatte man zuvor die Hände abgeschlagen. Am 7. Mai wurden sechs Männer und eine Frau gehängt. Nach diesem Tag fanden in Lissabon und Umgebung keine Hinrichtungen mehr statt.

Alle 42 zum Tod Verurteilten seien, so die Meinung des Deutschen, in grosser Andacht gestorben. Sie sagten, sie müssten den Tod wegen der Juden erleiden, weil sie dem christlichen Glauben beigestanden seien. Nur acht Personen (darunter zweifellos die beiden Frauen) stammten aus dem «landt Lysswona», 34 seien Angehörige fremder Nationen.

Damit stimmen die Berichte anderer Chronisten nicht überein. Nach dem Manuscript Memoirs of the Ajuda Library<sup>16</sup> waren von 46 oder 47 Hingerichteten 23 in Lissabon und 14 in der unmittelbaren Umgebung beheimatet. Auch die portugiesischen Historiker des 16. Jahrhunderts, Damião Góis<sup>17</sup> und Jerónimo Osório<sup>18</sup> betonten, dass vorwiegend Einheimische bestraft wurden, weil sich die Ausländer mit ihrer Beute rasch eingeschifft hatten.

Der Widerspruch lässt sich m.E. auflösen. Gewiss waren viele der Seeleute geflohen, aber nicht weniger Fremde blieben in der wichtigen Handelsmetropole zurück. Die Strafmaßnahmen stiessen in der Bevölkerung offenbar auf erheblichen Widerstand. Lag es da nicht nahe, unter den mehr als zweihundert Gefangenen zuerst die Ausländer abzuurteilen?

Wie wenig die Autorität des Königs noch gefestigt war, verrät der folgende Passus. Um die Hinrichtungen überhaupt zu ermöglichen, wurden in Lissabon zehn Hauptleute, jeder mit einer Truppe von fünfzig Mann, überwiegend Juden, aufgestellt. Die Bewaffneten mussten Tag und Nacht in der Stadt patrouillieren und die Gerichtssitzungen bewachen, «damit kein auff rur angehaben wurt».

Der 8. Mai brachte eine entscheidende Wende. Geplant war, die Gerichtsverhandlungen und die Hinrichtungen fortzusetzen. Das Todesurteil sollte an zwölf Personen vollstreckt werden, als ein königliches Mandat eintraf, das die Einstellung des Verfahrens bis auf weitere Anweisung anordnete. Die zwölf Verurteilten wurden ins Gefängnis zurückgeführt. Ihr Schicksal und das der anderen Gefangenen, darunter der drei Mönche, war ungewiss.<sup>19</sup>

Das in Lissabon am 8. Mai eingetroffene Schreiben Manuels I., der trotz der dringenden Appelle seiner Räte nicht in die Hauptstadt zurückgekehrt war, ist in der historischen Literatur unbekannt.<sup>20</sup> Es wurde, wenn man dem Bericht des Deutschen Glauben schenkt, nach dem Beginn der Hinrichtungen, also zwischen dem 5. und 7. Mai ausgestellt. Dieses bisher nicht aufgefondene Dokument könnte erklären, weshalb die Strafmaßnahmen gegen einzelne Schuldige so rasch beendet wurden.<sup>21</sup>

## Die Bestrafung der Mönche

Am Pfingstabend, am 31. (oder 30.) Mai,<sup>22</sup> wurden auf königlichen Befehl alle Mönche aus dem Kloster São Domingos in Lissabon vertrieben. Gleichzeitig wurde unter Strafandrohung verboten, den Konventualen, sofern sie älter als neun Jahre seien, Speise oder Trank zu geben, sie zu beherbergen oder ihnen Lebensmittel zu verkaufen. Die Kirche und das Kloster wurden geschlossen, sie sollten einem anderen Orden übergeben werden. Die Dominikaner, mehr als 42 Personen, zogen «wayss lass» (ohne Führer) aus dem Land. Sie hofften, wie man erfahren haben wollte, sich am König zu rächen.

Das ist weit mehr an Einzelheiten, als bisher über die Vertreibung der Dominikaner bekannt war. Das am 28. Mai in Sétubal erlassene Edikt, das den Konvent als Ausgangsort des Aufruhrs bestrafen sollte, wurde demnach erst zwei oder drei Tage später in Lissabon verkündet und ausgeführt. Nur im Schreiben des Deutschen wird die Zahl der Mönche genannt.

Nicht wissen konnte unser Informant, dass die Dominikaner, die in Klöstern der Provinz Zuflucht gefunden hatten, bereits im Oktober des gleichen Jahres ihre Kirche und die Konventsgebäude wieder übernehmen konnten.<sup>23</sup>

«Nach volgent» (im Juli 1506), so heisst es in einem knappen Zusatz, wurden auf Befehl des Königs zwei der drei Mönche lebend verbrannt.<sup>24</sup> Zur gleichen Zeit lagen der dritte Mönch und andere Christen noch im Gefängnis.

Dass die Todesstrafe an zwei, zuvor aus dem Orden ausgestossenen Mönchen in Évora, fern der unruhigen Hauptstadt, vollzogen wurde, beeindruckte die Zeitgenossen tief. Von einem dritten Mönch, der zunächst zu den Hauptschuldigen gerechnet wurde, wird in diesem Zusammenhang nur im Schreiben des Deutschen berichtet. Als Augenzeuge hatte er am zweiten Tag des Pogroms (20. April) drei Mönche beobachtet, zwei aus dem Dominikanerorden und «sunst ein», die jeder mit einem Kreuz in der Hand zum Kampf gegen die Juden aufforderten.<sup>25</sup> Die späteren Historiker Góis<sup>26</sup> und Osório<sup>27</sup> unterschieden zwischen einem Konventualen, der das Volk durch eine flammende Rede aufstachelte, und zwei anderen, die, ein Kreuz tragend, zum Mord an den Juden aufriefen. Da die beiden zum Tod verurteilten, namentlich bekannten Mönche, der in Évora geborene Frei João Moucho und der Aragonese Frei Bernáldez<sup>28</sup>, Dominikaner waren, dürfte der dritte, später wahrscheinlich begnadigte Geistliche identisch sein mit dem in der ersten Flugschrift erwähnten Angehörigen eines unbekannten Ordens.

## Das Edikt Manuels I. vom 22. Mai 1506

Im zweiten, deutlich abgesetzten Teil der Flugschrift wird über ein einschneidendes «urtayl» Manuels I. berichtet, über das Edikt vom 22. Mai 1506.<sup>29</sup> In engem Zusammenhang damit wird die Aufsehen erregende Absetzung der obersten Richter und Beamten gesehen, die zur Zeit des Aufruhrs in Lissabon und Umgebung waren und es nicht vermocht hatten, die Juden wirksam zu schützen.

Die wesentlichen Bestimmungen des Edikts werden, wenngleich in anderer Reihenfolge als im Gesetzestext, den Góis<sup>30</sup> seiner Bedeutung wegen wörtlich in sein Geschichtswerk übernahm, zutreffend referiert und für das Verständnis des deutschen Lesers erläutert.

Abgeschafft wurden zwei Privilegien der Stadt Lissabon. Von alters her habe die Stadt die Freiheit besessen, ohne Einflussnahme des Königs vier Männer aus dem Handwerkerstand in den Rat zu wählen. Jeder neue Herrscher habe dieses Vorrecht bestätigen müssen, auch der jetzige König.

Gemeint ist die Casa dos Vinte e Quatro (Haus der Vierundzwanzig), die gewählte Verwaltung der Handwerker in Lissabon. Die Handwerker waren in zwölf bandeiros oder Zünfte organisiert, die jährlich je zwei Männer für die Casa dos Vinte e Quatro bestimmten. Aus deren Mitte wiederum wurden vier Procuradores in den Rat der Stadt gewählt. Zur Zeit Manuels I. waren sie die einzigen gesetzlichen Repräsentanten, durch die der Wille des Volkes vor den König gelangen konnte. Ihre Abschaffung war also ein schwerer Schlag gegen den dritten Stand.<sup>31</sup>

Die Stadt Lissabon musste bisher im Gegensatz zu anderen portugiesischen Städten und Dörfern den König, sein Gefolge und seine Beamten nicht umsonst beherbergen und beköstigen. Vielmehr mussten die Quartiere bestellt und bezahlt werden. Dieses im späten Mittelalter erstrittene Vorrecht wurde nun aufgehoben.<sup>32</sup>

Zwei weitere Bestimmungen des Edikts bestrafen die Konfiskation von Privatvermögen zu Gunsten des Königs, nicht zur Entschädigung der Opfer. Alle, die sich persönlich an den Ausschreitungen beteiligt oder mit Rat und Hilfe dazu beigetragen hatten, sollten ihr gesamtes Vermögen verlieren. Diejenigen aber, die sich damals in Lissabon oder im Umkreis von zwei Meilen aufgehalten und den Juden nicht Beistand geleistet hatten, sollten den fünften Teil ihres Besitzes an die Krone abführen.

Der Berichterstatter wusste noch nicht, ob dieser Erlass auch auf die deutschen Kaufleute Anwendung finden sollte. Er urteilte das Gesetz als «hefftig vnd schwer fur meniglich». Wenn der König auf der strikten Ausführung beharre, müsse man befürchten, dass das (einfache, nun völlig verarmte) Volk die Stadt und die Umgebung verlasse, und «nichts guts darauss mocht werden.» Als Erklärung für den Tenor des Edikts wurde die Vermutung geäussert, die noch lebende Mutter Manuels I. sei eine getaufte Jüdin.

Die Königinmutter Beatriz (oder Brites) entstammte dem weit verzweigten portugiesischen Königshaus.<sup>33</sup> Ihre schwere Krankheit im Frühjahr 1506 war ei-

ner der Gründe, weshalb Manuel I. nicht nach Lissabon zurückkehrte. Die Behauptung jüdischer Herkunft gehört zum Repertoire judenfeindlicher Äusserungen.

Im wenig später erschienenen, sonst textgleichen Nachdruck der Flugschrift wurde dieser Satz gestrichen.<sup>34</sup> Vielleicht sah man hierin eine zu scharfe Kritik an Manuel I.

Immerhin erhoffte man, so der Informant, in Lissabon wenigstens eine positive Auswirkung des neuen Gesetzes, nämlich die Freilassung der noch inhaftierten Christen und des dritten Mönches und ihre (vermögensrechtliche) Bestrafung nach den neuen Bestimmungen.

Mit dem Versprechen, ggf. weitere Ereignisse mitzuteilen, schliesst der Bericht. Eine Fortsetzung erschien nicht.

## Der Verfasser der Flugschriften

Wer war dieser in beiden Flugschriften nicht namentlich vorgestellte Korrespondent? Er war zweifellos ein scharfer und kritischer Beobachter, ein selbständiger denkender und urteilender Mensch, der sich aus zuverlässigen Quellen zusätzliche Kenntnisse zu verschaffen wusste. Er lebte seit einiger Zeit in Lissabon, war wohl Kaufmann oder Angestellter deutscher Kaufleute. Die Tatsache, dass seine Schreiben zuerst in Nürnberg gedruckt wurden, lässt vermuten, dass er in einer der Lissaboner Faktoreien Nürnberger Handelshäuser<sup>35</sup> arbeitete, die regelmäßig ihren Auftraggebern in der Heimat berichteten. Die Festlegung auf einen bestimmten Namen ist nicht möglich. Der Nürnberger Empfänger dürfte die Briefe dem Drucker Johann Weissenburger zur Veröffentlichung anvertraut haben.

In der Geschichte der portugiesischen Juden bedeutete das Lissaboner Massaker von 1506 einen tiefen Einschnitt. Die portugiesischen Conversos erreichten, dass ihnen im Edikt vom 1. Mai 1507 – entgegen den Verboten von 1497 und 1499 – die freie Ausreise in andere christliche Länder gestattet wurde. Nicht wenige verliessen in den folgenden Jahren Portugal, aber erstaunlich viele judaisierende Neuchristen blieben aus persönlichen Gründen im Land. Die Möglichkeit zur ungehinderten Ausreise war verstrichen, als 1521 und erneut 1532 und 1535 die Emigration verboten wurde. 1536 wurde die Inquisition in Portugal eingeführt.<sup>36</sup>

## ANMERKUNGEN

1. Ausführliche Darstellung bei Meyer Kayserling: Geschichte der Juden in Portugal. Leipzig 1867, S. 99-140. – João Lucio d’Azevedo: História dos christãos novos Portugueses. Lisboa 1921, S. 25 und 57-59.
2. Gotthelf Heine: Die Einführung der Inquisition in Portugal. In: Allgemeine Zeitschrift für Geschichte 9 (1848), S. 139-180. Als Anhang I (S. 171-178) wird – ohne Quellenangabe – die [Strassburger] Ausgabe in gekürzter und modernisierter Form referiert.

3. Kayserling a.a.O. S. 146-156. Er zitierte nach der ausführlichen Textfassung, die Weissenburger in Nürnberg druckte.
4. Yosef Hayim Yerushalmi: The Lisbon massacre of 1506 and the royal image in the Shebet Yehudah. Cincinnati 1976, S. 69-80. Mit Textedition der ausführlichen Fassung der Flugschrift. (Annuel supplements of die Hebrew union college.1)
5. Yerushalmi a.a.O. mit Abb. der Titelblätter der drei Ausgaben. Benutzt wurden für den folgenden Aufsatz die in der Bayerischen Staatsbibliothek zu München vorhandenen Originaldrucke. In Form von Mikrofiches sind sie zugänglich in «Flugschriften des frühen 16. Jahrhunderts», Zug 1979 – hrsg. von Hans Joachim Köhler, Nr. 3197, 3212 und 4046.  
Auf Yerushalmis (S. 72-73) m.E. nicht überzeugende druckgeschichtliche Ausführungen (ohne Versuch einer Druckerbestimmung) kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Nach meiner Analyse ist die ausführliche Textfassung der Erstdruck, nicht der späteste Druck (Yerushalmi Edition C), dem die verkürzte Textfassung aus der Druckerei Weissenburgers, dann der Strassburger Nachdruck (Yerushalmi Edition A) folgten.
6. Yerushalmi a.a.O. S. 14: Vor allem der Bericht über den dritten Tag enthält zahlreiche, sonst nicht überlieferte Details.
7. Ausführliche Textfassung der ersten Flugschrift, Bl. A 6 r. Nicht wenige Berichte des 16. Jahrhunderts enden mit dieser Formel. Eine im Druck veröffentlichte Fortsetzung lässt sich häufig nicht nachweisen.
8. Vorhanden in der British Library zu London unter der Signatur 4625.b.13. Der Druck wurde 1850 erworben [nach freundlicher Mitteilung meines Kollegen Graham R. Nattrass]. Er ist im Katalog der British Library verzeichnet: General catalogue of printed books to 1975, Bd. 94, London 1981, S. 162.  
Das Titelblatt des einzig nachweisbaren Exemplars ist in der ersten Zeile beschädigt. Handschriftlich ergänzt sind die letzten drei Buchstaben: *handlūg so*. Die Ergänzung wird durch die auf Bl. 2 r wiederholte Titelfassung gestützt.
9. Georg Wolfgang Panzer: Annalen der älteren deutschen Litteratur. Nürnberg 1788, Nr. 568 ohne Exemplarnachweis. Beschrieben werden die kürzere Textfassung der ersten Flugschrift und die zweite Flugschrift, beide aus der Presse Weissenburgers. Panzer kannte wahrscheinlich ein Exemplar, in dem beide Flugschriften vereint waren. Der Umfang wird mit neun Blatt (sechs + drei, da das letzte Blatt der zweiten Flugschrift unbedruckt ist) angegeben.  
Es ist nicht auszuschliessen, dass Panzer das später nach London gelangte Exemplar der zweiten Flugschrift benutzte. Denn die erste, offensichtlich schon damals unvollständige Zeile wurde – falsch – ergänzt mit: *handlung die*.
10. Vorhanden in Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Th. 2927. Als Mikrofiche veröffentlicht in Flugschriften a.a.O. Nr. 2436.
11. Titelblatt von «Von dem christenlichen streyt... 2. Druck Weissenburgers. Vorhanden in der Bayerischen Staatsbibliothek: 4° Port. 23 d. Abgebildet bei Yerushalmi a.a.O.–  
Für den Erstdruck mit der ausführlicheren Textfassung verwendete Weissenburger einen ganz unspezifischen Holzstock.
12. Abb. 1.
13. Abb. 2 und 3.
14. In den historischen Werken des 16. Jahrhunderts und in den späteren Darstellungen wurden stets zwei als einschneidend empfundene Massnahmen des Königs hervorgehoben: Das Edikt vom 22. Mai 1506 und die Verurteilung und Verbrennung zweier Dominikanermönche. Dagegen wurde über die Bestrafung weiterer Schuldiger nur summarisch berichtet.

15. Von der kristenlichen handlung, B1. 2r/v.  
 In wörtlicher lateinischer Übertragung begegnet dieser Satz in der 1516 in Tübingen gedruckten Chronik des Johannes Nauclerus: *Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronicorum commentarii...* Complevit opus F. Nicolaus Basellius Hirsauensis, B1. 308 v: A prima die mensis Maii usque ad sextum decimum plures quam ducenti sunt carceribus mancipati, inter quos et tres illi fratres crucigeri fuerant comprehensi. – Der Hirsauer Benediktiner Nikolaus Baselius, der das Werk des verstorbenen Autors für die Jahre 1501 bis 1514 fortsetzte, benutzte für seine knappe Darstellung der Lissaboner Ereignisse offensichtlich, was sich an mehreren charakteristischen Einzelheiten belegen lässt, die beiden deutschen Flugschriften als Quelle. Eine wissenschaftliche Auswertung bei anderen Historikern des 16. Jahrhunderts lässt sich nicht nachweisen.
16. Alexandre Herculano: *Da origem e estabelecimento da inquisição em Portugal*. Bd. 1, Lisboa 1854. Zitiert wird hier und im folgenden nach der englischen Übersetzung: *History of the origin and establishment of the inquisition in Portugal*. Transl. by John C. Branner. Stanford 1926, S. 266, Anm. 59. (Publications of the Stanford university. University series. I, 1,2.)
17. Damião de Góis: *Crónica do felicíssimo rei D. Manuel*. Benutzt wurde die auf die Erstausgabe von 1566 zurückgehende Edition von Coimbra 1949, S. 255 (*Acta universitatis Conimbrigensis*).
18. Jerónimo Osório: *De rebus Emmanuelis, Lusitaniae regis... gestis libri duodecim*. Erstausgabe Lissabon 1571. Benutzt wurde die erste in Deutschland gedruckte Ausgabe, Köln 1574, die zahlreiche Auflagen erlebte. Bl. 129 v: Franzosen und Deutsche schifften sich sogleich mit der Beute ein.
19. Von der unkristenlichen handlung, Bl. 2 v: Mit der Wendung «Was weytter darauss wirt, werdt ir hernach vernemen» schliesst der erste in dieser Flugschrift veröffentlichte Brief.
20. Ausser den darstellenden Werken vgl. vor allem: Jozé Anastasio de Figueiredo: *Synopsis chronológica de subsídios ainda os mais raros para a história e estudo crítico da legislação Portuguea*, Bd. 1, Lisboa 1790.- *Documentos do arquivo histórico da câmara municipal de Lisboa. Livros de reis*. Bd. 4, Lisboa 1959.- Yerushalmi a.a.O., S. 85 der alle erreichbaren Dokumente überprüfte und publizierte, brachte zuletzt ein Schreiben Manuels I. vom 3. Mai 1506 mit anderem Inhalt.
21. Yerushalmi a.a.O. S. 30, die ältere Literatur zusammenfassend: Es gibt keine Anzeichen, dass die Strafmaßnahmen über längere Zeit fortgesetzt wurden.
22. Pfingsten fiel 1506 auf den 31. Mai. Mit dem «heyligen pfingst abent» kann auch der Vorabend, also der 30. Mai gemeint sein.  
 Von der unkristenlichen handlung Bl. 2v/3 r. An der Nahtstelle zwischen dem ersten und zweiten Schreiben (über die Bestrafung der Mönche) steht eine judenfeindliche Äusserung.
23. Pedro Monteiro: *História da santa inquisição do reyno de Portugal*. Bd. 2, Lisboa 1750, S. 444-445. – Herculano a.a.O. S. 255-267: Die Ordensangehörigen, die zur Zeit des Aufruhrs in Lissabon lebten, sollten nicht in den Konvent der Hauptstadt zurückkehren.
24. Die Zeitangabe «Juli 1506» findet sich nur in einer 1536 abgeschlossenen, erstmals 1824 publizierten Chronik: Christovão Rodrigues Acenheiro [Azenheiro]: *Chrónicas dos senhores reis de Portugal*. In: *Collecção de inéditos de história Portugueza*. Bd. 5, Lisboa 1824, S. 333-334. Die Mönche wurden aus dem Orden ausgestossen und von der geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit überantwortet.
25. Von dem christenlichen Streit B1. A 3 r. Davon abhängig schrieb Baselius a.a.O. Bl. 308 v: *Duo ex conventu S. Dominici fratres et tertius alterius sectae*.

26. Góis a.a.O. S. 253.
27. Osório a.a.O. Bl. 127 v. Davon abhängig die spätere Literatur.
28. Acenheiro a.a.O. S. 333. – Herculano a.a.O. S. 264, Anm. 53.
29. Von der unkristenlichen handlung Bl. 3 r/v.
30. Góis a.a.O. S. 256-258. – Yerushalmi a.a.O. S. 85-87.
31. Yerushalmi a.a.O. S. 28-29.
32. Yerushalmi a.a.O. S. 26 und Anm. 5.
33. António Caetano de Sousa: História genealógica da casa real portuguesa. Erstausgabe Lissabon 1736. Benutzt wurde die Nova edição revista por M. Lopez de Almeida e César Pegado. Bd. 2, Coimbra 1946, S. 288: Die Mutter des Königs starb am 30.9.1506.
34. Von dem geschicht und handlung, Bl. 3 v. Die andere judenfeindliche Äusserung auf Bl. 2 v (Vgl. Anm. 22) wurde unverändert übernommen.
35. Über die Niederlassungen Nürnberger Handelshäuser in Lissabon vgl. Hermann Kellenbenz: Die Beziehungen Nürnbergs zur iberischen Halbinsel, besonders im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs. Bd. 1, Nürnberg 1967, S. 456-493. – Christa Schaper: Die Hirschvogel von Nürnberg und ihr Handelshaus. Nürnberg 1973 (Nürnberger Forschungen. Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte. 18).
36. Yerushalmi a.a.O. S. 30-34 und 62-63.

## Textbeilage

[2r] Von der unkristenlichen handlung, so der Kunig von Portigal wider das unschuldig pluet der christen auff die vor ergangen geschicht der schalckhaftigen newen christen ader Juden zu Lisswona geubet hat.

Nach dem und vor vernummen, wie es mit den christen ader Juden ergangen ist, also do das mit den selben geendlt was, do hub es sich mit den frumen christen wider an, also das von dem tag Walpurgis<sup>2</sup> byss auff xvij. tag im meyen der ob ij hundert gefangen wurden, dar unter dy iij munich, dy mit dem creutz in der stat umbgeloffen. Von solchen sein in den ersten iij tagen des monats viij pawrn auff dem land, die auch zu solchen geholffen haben, gefangen und als bald an peicht und alle sacrament an dy negsten pawm gehangen worden. Und auff iiiij. tag im meyen ward in der stat Lysswona iiiij galgen auff gericht. Und den negsten tag darnach worden daran gehengt xiiij man und ein fraw. Und die ersten zwen, dy man hing, waren zwen frantzossen. Und do der ander frantzoss gehengt und auff ein halb ave maria lanng gehangen was, do prach der strick und viel herab. Do ward ein gross geschrey unter dem volck, sprechent, es wer ein wunderzeichen geschehen von got. Doch wart der arm als bald wider angenomen und must also bey dem galgen stan und zu sehen, byss man v seiner gesellen hing. Darnach wart er wider an einem zwifachen strickt gehangen. Darnach wurden ij boschim gehengt, gehoren unter den kunigen von hyspania. Und der ein, als man in denn strick umb den hals thet, do rufft er uberlaut mit starcker stym, sprechent: Ytzund muss ich sterben. So bit ich euch all zu zeugen und nym das auff mein letzte endt, das ich unschuldig bin an dysem tod. Und peutt darauff dem richter und allen den, dy an disem meinem sterben schuldig sindt, fur das juengst gericht in xxx

tagen vor got zuerscheinen unnd sich zu verantworten, wann ich wirt unschuldig-  
lichen getodt. Darauff wil ich sterben. Darnach [2v] warden dy andern all gehengt  
byss auff die angezaygten sum. Darnach am vj. tag des monats do warden viij  
man gehengt, ij geviertaylt und verprent<sup>3</sup> wurden, auch unter disen etlichen dye  
hent abgehaudt, ee sy getodt wurden. Darnach am vij. tag des monats warden ge-  
hangen vj man und ein weib. Dyse angezaigte xlj person sind al in grosser an-  
dacht gestorben, gesagt, musen disen tod leiden von wegen der jueden, darumb  
das sy dem christenlichen glauben bey sindt gestanden. Und unttter den zweyund-  
virtzig person sindt nit merr dann acht person auss dem landt Lysswona, dy an-  
dern vierundreyssig von fremden nation. Und ee das dy angezaygten person ge-  
richt wurden, do warden in der stat Lisswona x hauptman gemacht und einem  
ytlichen 1 man zu geben, dy warn fast alle juden. Dy muesten den tag unnd nacht  
im harnisch umb geen, auch by dem gericht sein zuverkumen, damit kein auff rur  
angehaben wurt. Darnach am achten tag des monats wurden ir xij fur gericht ge-  
furt unnd zum todt verurtailt, also das man sy gleich wolt auss furen. In dem  
kam ein mandat vom kunig, das man angesicht des kein merer solt richten byss  
auf sein weiter schreiben, das geschehen ist. Also wurden dy armen wider in ge-  
fencknus gefurt. Do ligen sy mit sampt den dreyen munichen und den andern  
noch gefangen. Was weytter darauss wirt, werdt ir hernach vernehmen. Auch  
wist, das dy verfluchten jueden woll an dem kunig und sein mechtigen herren sint  
erlangen allen iren willen durch die grosse gunst und schanckung, so sy stetz auss  
schencken. Nach volgnder zeit an dem heyligen pfingst abent<sup>4</sup> hat der kunig dy  
muenich des closter sant Dominicus in Lisswona all auss dem closter lossen stos-  
sen und gepotten, das man ir keinen, der ob ix jarn alt ist, zu essen und trincken  
geb, auch nicht beherbringen und nichts nit verkauffen von essen und trincken  
bey verliesung leibs und guets. Und hat dy kirchen und das closter lassen speren  
und wil ander munich eins andern ordens darain setzen. Also zihen die gutten  
muenich, der ob xlj person sindt, wayss las<sup>5</sup> auss dem land, lassen sich haimlich  
horen, verhoffen sich an dem kunig noch wol zu rechen. Nach volgent<sup>6</sup> hat [3r]  
der kunig von den dreyen munichen zwen lebendig lassen verprenen, der drit leit  
noch gefangen, der gleichen dy andern christen.

Nach dissem allen hat der Kunig ein urtayl<sup>7</sup> lassen geen der mainung, erst-  
lich, das er sein oberst herrn richter, amptleut und alle, dy die gewalt oder solt  
vom kunig gehabt haben, und dye auff die zeit zu Lisswona ader zwo meyl umb  
lisswona gewest sind, dy setzt er all ab und nymbt in ire empter unnd sold, dar-  
umb das sy nit auff sind gewest und haben dy jueden helffen beschutzen und be-  
schirmen. So hat dy gemein in Lisswona von allen kunigen, dy von anfang biss  
herr geregirt haben, ein freyhait gehabt der gestalt, das sy vier man von vier hant-  
wercken haben mugen wellen, dy die stat geregirt haben. Hat der kunig nichts  
mit zuthun gehabt, und wen ein kunig erwelt und gemacht ist worden, hat er ein  
ayd musen schweren, das er sy bey ir freyhait hab wollen beleiben lassen. Das hat  
diser kunig auch mussen schweren. Nun ist in gantz portgal dy gewonhait und  
herkommen, also wo der kunig hin zeucht, in wass stat, merckt oder dorffer, so ist  
dy selbig stat, marckt oder dorff schuldig und verpflicht, im und al den seinen  
herbrig umm sunst zugeben, wy lang er an dem selben ort sein wil. Do hat dy stat  
Lisswona dy freyhait gehabt, das sy den kunig noch niemant schuldig was zu be-

herbrigen. Wolt der kunig, auch sein volck herbrig haben, must er solichs bestellen lassen und woll bezallen. Also hat in der kunig soliche freyhait alle enommen, das sy noch die iren zu ewigen zeitten dy stat nymer regirn sollen, auch die gemein mit der stat lisswona nicht zu thun merr haben. Auch unttter worffen sein, den kunig und dy sein zu beherbrigen, wie ander stet zuthun verpunktten sindt. Weytter all dy jenen, so zu solcher handlung der juden haben rat geben ader helffen todten, dy selbigen sollen verlirn all ir hab und gut. Und die yenigen, dy auff zwei meyl umb Lisswona ader in lisswona sind gewest und die juden nit haben helffen und beystant gethon, ob sie schon nicht hant wider die juden angelegt haben, dannoch sollen die selben all unnd ein ytlicher verlieren den v. [3v] teyl seiner hab unnd gut. Das alles sol dem kunig haimgefalen. Nicht weyss man, ob wir teutsch auch in dy zall kumen oder sein werden. Dan solche urtail ist hefftig und schwer fur meniglich. Und ist sach, das der kunig dissem urtail nach will geen, so ist zu besorgen, das das volck auss der stat und dem land fliehen muss, und nicht guts darauss mocht werden. [Man will sapen<sup>8</sup>, das des ytzigen kunigs muter noch in leben und ein getauffte juedin sein sol. Gibt sein wessen und regiment wol dem selben gemess ein anzeygen]<sup>9</sup>.

Auff solche ergangene urtail ist man in gutter hoffnung, dy noch gefangen christen, auch der ein munich sollen ledig gelassen und der urtaill gemess gestrofft werden. Wo sich aber was weiters begeben wirt, sol euch zu seinen zeitten unverhalten pleyben.

#### ANMERKUNGEN ZUM TEXT

1. Die Orthographie des Originals wird beibehalten, allerdings wird anlautendes «v» und «i» vor Konsonant als «u» bzw. «j» transkribiert. Abbreviaturen werden aufgelöst. Die Interpunktion wird modernisiert.
2. 1. Mai 1506.
3. Im Nachdruck: ij verprent
4. 30. oder 31. Mai 1506.
5. Ohne Führer.
6. Juli 1506.
7. Edikt v. 22. Mai 1506.
8. wissen.
9. Dieser Passus wurde im Nachdruck gestrichen.